

Satzung

Regensburger Doana Gsindl e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der am 05.10.2005 in Regensburg gegründete Verein führt den Namen Regensburger Doana Gsindl e.V. Er ist ein kultureller Brauchtumsverein. Er hat seinen Sitz in Regensburg. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Vereinsregisternummer VR 200096 eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgaben um Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird zu diesem Zweck u. a. theatralische Veranstaltungen, Rahnachtsangelegenheiten und dergleichen aufführen. Im Zuge dessen werden Broschüren, Plakate, Handzettel und Infomaterial ausgegeben
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Verein haftet gegenüber seinen Gläubigern nur mit dem Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins anerkennt und aktiv unterstützen will.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird vorerst für ein Jahr wirksam. Nach Ablauf dieses Jahres entscheidet der Vorstand über die unbefristete Aufnahme.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie durch Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich nach § 26 BGB zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich und ab Zugang der schriftlichen Austrittserklärung gültig. Der Mitgliedsbeitrag wird für das laufende Geschäftsjahr nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes des Jahresbeitrages trotz 3 maliger Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen grobem Fehlverhalten gegenüber den Mitgliedern

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung durch den Betroffenen zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und der Fälligkeit dieser Beiträge sowie über die sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft eine Beitragsordnung erlassen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sämtliche fällige Beiträge bezahlt worden sind.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Zum erweiternden Vorstand gehören der künstlerische Leiter sowie der Zeugwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei der Verhinderung des 1.Vorsitzenden ausüben.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsperiode ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung der Jahres- und Kassenberichte

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eine Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in der Form einer schriftlichen Mitteilung. Die Schriftform ist bei Einladung per Email gewahrt. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
 8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage schriftlich vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

§ 11

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für bestimmte Arbeitsgebiete auf befristete oder unbefristete Zeit Untergruppen (Ausschüsse) zu bilden und aufzulösen. Diese Untergruppen/Ausschüsse sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Versammlungsleiter und von dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, sowie die Kassenprüfer ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts die Entlastung des Kassiers.

§ 15

Ausrüstung und vereinseigene Gewänder

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Zeugwart ist neben der Inventarisierung auch für die Überwachung und Pflege der vereinseigenen Ausrüstung und Gewänder verantwortlich.
2. Der Zeugwart ist verpflichtet, eine Liste aller vereinseigenen Gegenstände zu führen und zu dokumentieren.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
4. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Tierschutzzwecke.

§ 17

Die Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.08.2014 beschlossen.